



Ordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium

Vom 16. November 2020

Vom Universitätsrat genehmigt am 17. Dezember 2020.

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹, folgende Ordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Bachelorstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Studierenden an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel, die den Grad «Bachelor of Arts» (BA) erwerben wollen.

³ Die Fakultät erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat, in Ergänzung zu dieser Ordnung für jeden Bachelorstudiengang einen Studienplan. Dieser regelt den modularen Aufbau und die Anforderungen für das Bestehen des Studiums. Studienpläne sind integrierter Bestandteil dieser Ordnung und werden in den Anhängen² aufgeführt.

⁴ Einzelheiten des Bachelorstudiums werden in der Wegleitung erläutert. Die Wegleitung darf keine Auswahlkriterien oder -verfahren einführen, die über diese Ordnung und den jeweiligen Studienplan hinausgehen. Die Wegleitung wird von der Fakultät genehmigt.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den Grad «Bachelor of Arts» (BA) mit anschliessender Nennung der englischen Bezeichnung des jeweiligen Studiengangs.

² Die Studienpläne können eine oder mehrere Vertiefungsrichtungen («Majors») oder Minors vorsehen. Die Majors und/oder Minors werden nach dem verliehenen Grad genannt.

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 13. November 2019³ sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Bachelorstudiums ist grundsätzlich im Herbstsemester. Ein Beginn im Frühjahrsemester ist möglich, kann aber zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit führen. Die Studienpläne können davon abweichende Regelungen festhalten.

¹ SG 440.110.

² Die Studienpläne werden hier nicht abgedruckt. Sie können auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente», «Rechtserlasse» eingesehen werden.

³ SG 441.800.



II. Studium

Angebot und Studienmodell

§ 5. Das Bachelorstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät umfasst Studiengänge, die aus Modulen des Studiengangs und einem Wahlbereich bestehen. Diese sind im Anhang 1⁴ aufgeführt.

Umfang und Gliederung des Studiums

§ 6. Das Bachelorstudium umfasst Studienleistungen im Umfang von insgesamt 180 Kreditpunkten (KP). Dies entspricht einer Regelstudienzeit von drei Jahren im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

² Das Bachelorstudium ist in ein Grund- und ein Aufbaustudium gegliedert. Die Bestehensanforderungen sind im jeweiligen Studienplan geregelt.

³ Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul versteht sich als Zusammenfassung einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen, deren innere Kohärenz sich aus den Studienzielen ergibt. Die Studienziele werden in den Wegleitungen erläutert. Die Anzahl der in den Modulen zu erwerbenden Kreditpunkte ist im jeweiligen Studienplan geregelt.

⁴ Sofern ein Studiengang eine oder mehrere Majors bzw. Minors vorsieht, werden die Details im entsprechenden Studienplan geregelt.

⁵ Die Curriculumskommission der Fakultät genehmigt jedes Semester die Anzahl der in den Lehrveranstaltungen erwerbenden Kreditpunkte.

⁶ Im Wahlbereich müssen mindestens 12 KP in ausserfakultären Lehrveranstaltungen mit nicht wirtschaftswissenschaftlichem Inhalt erworben werden.

⁷ Praktika können an das Bachelorstudium im Wahlbereich angerechnet werden. Die anrechenbare maximale Zahl der KP sowie das Vorgehen bei der Anrechnung sind in der Wegleitung geregelt.

Lehrveranstaltungsformen

§ 7. Die Fakultät kennt im Bachelorstudium folgende Lehrveranstaltungsformen:

- a) Vorlesung
- b) Vorlesung mit Tutorat
- c) Seminar
- d) Bachelorseminar
- e) Kolloquium
- f) Tutorat
- g) Workshop
- h) Kurs
- i) Projekt

² Die Lehrveranstaltungen können im Präsenz- oder Onlineunterricht oder im Blended Learning Format angeboten werden.

⁴ Die Studiengänge sind in Anhang 1 aufgeführt. Dieser wird hier nicht abgedruckt. Er kann auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente», «Rechtserlasse» eingesehen werden.



III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 8. Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für gleiche und ähnliche Studienleistungen nur einmal Kreditpunkte vergeben werden.

² Die Überprüfung studentischer Leistungen in einer Lerneinheit erfolgt unabhängig von deren Zuordnung zu einem Studiengang nach für alle gleichen Prüfungsmodalitäten. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch anbieterbezogene Leistungsüberprüfungen oder durch studiengangseigene Leistungsüberprüfungen⁵.

Anmeldung zur Leistungsüberprüfung

§ 9. Studierende sind mit dem Belegen der Lehrveranstaltung automatisch zur Leistungsüberprüfung angemeldet. Sollten sie diese nicht absolvieren wollen, ist die Belegung bis Ende der Belegfrist zu stornieren. Nach Ablauf der Belegfrist ist eine Stornierung nicht mehr möglich. Ausgenommen sind Lehrveranstaltungen, die vor Ende oder nach Ablauf der Belegfrist stattfinden. Abweichende Fristen werden im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

² Form, Umfang, Bewertungsform und Zeitpunkt der Leistungsüberprüfungen werden frühzeitig im Vorlesungsverzeichnis, spätestens zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Leistungsbewertung

§ 10. Studentische Leistungen werden durch die Dozierenden grundsätzlich immer mit einer Note bewertet, in Ausnahmefällen mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail).

² Die Notenskala reicht von 6.0 bis 1.0, wobei für das Bestehen mindestens die Note 4.0 erreicht werden muss.

³ Die Benotung einer Leistungsüberprüfung erfolgt in ganzen, halben oder Zehntelnoten. Dabei wird folgender Notenschlüssel verwendet: 6.0 hervorragend (outstanding); 5.5 sehr gut (very good); 5.0 gut (good); 4.5 befriedigend (satisfactory); 4.0 genügend (sufficient); unter 4.0 ungenügend (failed).

⁴ Notendurchschnitte werden auf zwei Kommastellen gerundet. Halbe Hundertstel werden aufgerundet. Ein Durchschnitt kleiner als 4 ist ungenügend.

Arten der Leistungsüberprüfung

§ 11. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Examen
- b) Leistungsnachweise
- c) Erfahrungsnoten
- d) Seminarleistungen
- e) Leistungsüberprüfung gemäss Studienvertrag (Learning Contract)
- f) Bachelorarbeit

⁵ Eine studiengangseigene Leistungsüberprüfung kommt bei derjenigen Lehrveranstaltung zum Zuge, die aus dem eigenen Angebot des betreffenden Studiengangs stammt und deren Modalitäten die eigene Studienordnung bestimmt. Die anbieterbezogene Leistungsüberprüfung kommt bei Lehrveranstaltungen anderer Anbieter zum Zuge. Ihre Modalitäten bestimmt der jeweilige Anbieter.



Examen

§12. Examen können schriftlich oder mündlich, vor Ort oder online erfolgen. Prüfungsart und Prüfungsdauer werden von der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

² Examen werden von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden abgenommen und benotet resp. mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) bewertet. Mündliche Prüfungen finden in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt.

³ Lehrveranstaltungen, die mit einem Examen abgeschlossen werden, können maximal zweimal belegt werden. Ein zweites Nichtbestehen der Lehrveranstaltung führt zum Ausschluss vom Bachelorstudium.

⁴ Für Lehrveranstaltungen mit Examen wird neben dem regulären Prüfungstermin ein Wiederholungstermin angeboten. Prüfungen am Wiederholungstermin können nur dann angetreten werden, wenn eine Teilnahme am regulären Prüfungstermin erfolgt ist und wenn die Studierende bzw. der Studierende dort eine ungenügende Note erhalten hat. Es zählt die bessere Note.

⁵ Sofern das Examen am regulären Prüfungstermin einer Lehrveranstaltung nicht bestanden wurde, sind die betreffenden Studierenden automatisch zu der Prüfung am Wiederholungstermin angemeldet. Treten Studierende zum Examen am Wiederholungstermin nicht an, besteht kein Anrecht auf einen erneuten Prüfungstermin.

⁶ Ist eine Teilnahme am regulären Prüfungstermin wegen Krankheit nicht möglich und liegt ein ärztliches Attest vor, ist die bzw. der Studierende zur Wiederholungsprüfung zugelassen. Bei Nichtbestehen oder Nichtantritt dieser Prüfung wird im Rahmen der betreffenden Belegung kein weiterer Prüfungstermin angeboten.

Leistungsnachweise

§ 13. Leistungsnachweise können schriftlich, mündlich, schriftlich und mündlich, durch eine Prüfung, eine schriftliche Hausarbeit und/oder einen Vortrag erfolgen. Die Prüfung kann vor Ort oder online erfolgen. Prüfungsart und Prüfungsdauer werden von der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

² Lehrveranstaltungen, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden, können beliebig oft belegt werden.

³ Die Prüfungen werden von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden abgenommen und benotet resp. mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) bewertet. Mündliche Prüfungen finden in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt.

Erfahrungsnoten

§ 14. Examen und Leistungsnachweise gemäss § 12 bzw. § 13 können mit Erfahrungsnoten ergänzt werden. Erfahrungsnoten können insbesondere für schriftliche und mündliche Zwischenprüfungen, Aufsätze, Präsentationen und das Lösen von Aufgabenblättern vergeben werden.

² Werden in einer Lehrveranstaltung Studienleistungen während des Semesters mit Erfahrungsnoten bewertet, setzt sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Erfahrungsnoten und der Note des Examins bzw. des Leistungsnachweises zusammen. Die Gewichtung der Erfahrungsnoten wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Einzelheiten sind in der Wegleitung und für die individuelle Lehrveranstaltung im elektronischen Vorlesungsverzeichnis ausgeführt.

³ Zu Beginn des Semesters wird für jede Lehrveranstaltung mit Erfahrungsnote(n) festgelegt, ob bei einer ungenügenden Erfahrungsnote bzw. einem ungenügenden Durchschnitt der Erfahrungsnoten eine Zulassung zum Examen bzw. zum Leistungsnachweis möglich ist oder nicht. Ist bei einer



ungenügenden Erfahrungsnote keine Zulassung zur Leistungsüberprüfung oder zum Examen möglich, so kann die Lehrveranstaltung in einem folgenden Semester erneut belegt werden.

Seminarleistungen

§ 15. Die Seminarleistungen werden von der jeweils verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten festgelegt. Sie können das Verfassen einer Seminararbeit, einen Vortrag, ein Korreferat und/oder die aktive Diskussionsteilnahme umfassen.

² Seminarleistungen werden von der jeweils verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten beurteilt und benotet resp. mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) bewertet.

³ Form, Umfang und Zeitpunkt der Seminarleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag (Learning Contract)

§ 16. Studentische Leistungen können ausserhalb von Lehrveranstaltungen erbracht werden, insbesondere durch tutorielle Tätigkeit oder Tätigkeit in der universitären Selbstverwaltung. Die Anzahl der anrechenbaren KP beträgt im Bachelorstudium max. 6 KP. Einzelheiten regelt die Wegleitung.

² Die Anmeldung zu einer studentischen Leistung ausserhalb von Lehrveranstaltungen erfolgt durch einen vorgängig abgeschlossenen Studienvertrag.

³ Im Studienvertrag legt die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent die Einzelheiten der Leistungsüberprüfung fest. Er wird von der bzw. dem Studierenden, von der verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten sowie von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor Beginn genehmigt.

⁴ Studentische Leistungen, für die ein Studienvertrag abgeschlossen wurde, werden mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) bewertet oder benotet.

Bachelorarbeit

§ 17. Die Bachelorarbeit wird im Rahmen eines Bachelorseminars verfasst. Zu den Bachelorseminaren wird zugelassen, wer die Bedingungen gemäss Studienplan erfüllt.

² Die Bachelorseminare beinhalten eine schriftliche Arbeit und einen Vortrag und können zudem ein Korreferat und/oder die aktive Diskussionsteilnahme umfassen.

³ Das Verfassen und das Vortragen der Bachelorarbeit sowie das Korreferat und die aktive Diskussionsteilnahme ergeben zusammen 12 KP. Die Betreuung erfolgt durch eine am Bachelorseminar beteiligte Dozentin bzw. einen daran beteiligten Dozenten und wird von dieser bzw. diesem beurteilt und benotet.

⁴ Wurde das Thema für eine Bachelorarbeit angenommen, die Arbeit jedoch nicht fristgerecht abgegeben, so wird das Bachelorseminar mit der Note 1.0 bewertet.

⁵ Wird das Bachelorseminar nicht bestanden, findet weder eine Nachbesserung noch eine Wiederholung statt. Es muss ein neues Bachelorseminar belegt werden. Es können maximal zwei Belegungen von Bachelorseminaren erfolgen. Ein zweites Nichtbestehen eines Bachelorseminars führt zum Ausschluss vom Bachelorstudium.



Bachelorabschluss

§ 18. Studierende müssen beim Studiendekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät den Bachelorabschluss innerhalb der publizierten Fristen beantragen, wenn sie das Studium abschliessen wollen. Sie geben ebenfalls den angestrebten Major und allenfalls den/die Minor/s an.

² Die Bachelornote berechnet sich als mit den Kreditpunkten gewichtetes Mittel der benoteten Studienleistungen des Bachelorstudiums und wird auf eine Zehntelnote gerundet. Halbe Zehntel werden aufgerundet. Dabei basiert die Note auf den Lehrveranstaltungen, die für den Abschluss des Bachelorstudiums verwendet werden. Im Fall von überzähligen Leistungen können Studierende auch deren Verwendung für den Abschluss beantragen. Dies ist nur für innerfakultäre Leistungen und bis maximal 15 KP möglich.

³ Die auf eine Zehntelnote gerundete Bachelornote wird gemäss § 10 und ohne Prädikat bekannt gegeben.

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 19. Wer das Bachelorstudium gemäss dem jeweiligen Studienplan bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnete Urkunde, welche den verliehenen Grad enthält. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

² Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten, der Titel der Bachelorarbeit sowie die Bachelornote detailliert ausgewiesen sind.

³ Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Ausschluss

§ 20. Studierenden, welche das Bachelorstudium nicht bestanden haben oder nicht mehr bestehen können, wird der Ausschluss vom Studium von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan mittels Verfügung mitgeteilt.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 21. Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden frühzeitig vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.

² Sind aus medizinischen Gründen besondere Hilfsmittel oder Massnahmen erforderlich, müssen diese bei der Anmeldung zur Leistungsüberprüfung dem Studiendekanat angegeben werden.

Verschiebung, Krankheitsfall und Fernbleiben von Leistungsüberprüfungen

§ 22. Ein Antrag auf Verschiebung von Leistungsüberprüfungen oder Abgabeterminen ist unter Geltendmachung des Vorliegens triftiger Gründe schriftlich beim Studiendekanat einzureichen.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist dem Studiendekanat spätestens 14 Tage nach dem Prüfungstermin das Formular zur Krankmeldung zusammen mit einem ärztlichen Zeugnis vorzulegen.

³ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Leistungsüberprüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden und wird mit «nicht erschienen» bewertet.



Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 23. Falls eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten insbesondere durch die unbefugte Verwertung unter Anmassung der Autorenschaft, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet. Die Prüfungskommission kann einen Ausschluss vom Studium im jeweiligen Studiengang beschliessen. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

Einsichtsrecht

§ 24. Nach Abschluss von Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einblick in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 25. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang der Universität Basel bzw. an einer anderen Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studierenden. Gleiche oder gleichwertige Leistungen können nur einmal verwendet werden.

² Der Umfang der anerkannten externen Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Kreditpunkte darf die Hälfte der gesamthaft geforderten Studienleistungen nicht übersteigen. Eine Bachelorarbeit wird nicht anerkannt.

³ Der Umfang der erlassenen internen Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Kreditpunkte darf zwei Drittel der gesamthaft geforderten Studienleistungen nicht übersteigen. Eine Bachelorarbeit wird nicht anerkannt.

⁴ Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anrechnungsverfügung ergeht von der Fakultät auf Antrag der Prüfungskommission.

IV. Zuständigkeiten

Prüfungskommission

§ 26. Mitglieder der Prüfungskommission sind alle Angehörigen der Gruppierung I, Assistenzprofessorinnen bzw. -professoren und Universitätsdozierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

² Die Prüfungskommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält. Darüber hinaus trägt sie die Verantwortung für die Organisation und den korrekten Ablauf der Leistungsüberprüfungen.

³ Die Prüfungskommission kann Entscheide an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission delegieren.

⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie auf Einsitz bei der Abnahme von Leistungsüberprüfungen.

⁵ Der Vorsitz obliegt der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan.



Curriculumskommission

§ 27. Die Curriculumskommission setzt sich zusammen aus zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gruppierung I des Bachelorstudiums, je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gruppierung I der Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs Wirtschaftswissenschaften sowie der spezialisierten Masterstudiengänge, je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gruppierungen II und III sowie zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppierung V. Sie wird von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan geleitet.

² Die Curriculumskommission veröffentlicht jedes Semester eine Übersicht der geplanten Lehrveranstaltungen über die nächsten zwei Jahre in Form des «mittelfristigen Lehrplans».

Fakultät

§ 28. In allen übrigen Fragen, für die diese Ordnung keine Bestimmungen enthält, entscheidet die Fakultät, soweit diese grundsätzlich in ihre Kompetenz fallen.

Härtefälle

§ 29. In Härtefällen kann die Prüfungskommission begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 30. Verfügungen gemäss dieser Ordnung bzw. dem jeweiligen Studienplan sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 31. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Bachelorstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel am 1. August 2021 oder später beginnen.

² Studierende, die ihr Studium gemäss der Studienordnung für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften vom 18. Dezember 2008 vor dem 1. August 2021 begonnen haben, können das Studium auf Basis der bisher geltenden Ordnung bis spätestens am 31. Juli 2025 abschliessen. Für einen späteren Studienabschluss erfolgt ein Wechsel in das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften gemäss Studienplan vom 16. November 2020.

³ Die unter Abs. 2 erwähnten Studierenden können auf Antrag an das Studiendekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften gemäss Studienplan vom 16. November 2020 übertreten. Die bereits bestandenen Lehrveranstaltungen werden, sofern sie Bestandteil der neuen Module sind, entsprechend angerechnet.

Schlussbestimmungen

§ 32. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie tritt am 1. August 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 18. Dezember 2008 aufgehoben.